

1

1507 [Juni 6.]

AUSZUG [AUS DEM ABSCHIED DER TAGSATZUNG DER EIDG. ORTE IN ZUERICH]

s. EA III 2, 377, Einleitung sowie Punkte 1-4 [Begehren von König Maximilian I. an die eidg. Orte, an seinem Zug nach Rom, wo er die Kaiserkrone erlangen wollte, mit 6000 Mann teilzunehmen.

Abweichungen in der Einleitung:

- Das Aufbruchsbegehren wurde nach AH 6/1 am Reichstag in Konstanz gestellt.
- Im Gegensatz zu den gedruckten EA wird hier in AH 6/1 Zug als einer der aufbruchswilligen Orte genannt.

Ueber dem Auszug der von der gleichen Hand wie der übrige Text geschriebene Vermerk: "*Gethruckh Jm 15[?] und 12 Jahr zuo Strasburg*"

In einer Dorsualnotiz wird fälschlicherweise angegeben, dass dieses Aufbruchsbegehren 1512 gestellt worden sei.

Auszug, aus dem 16. Jahrhundert - AH 6, 1

2

1540 Juni 12.

"AUSZUG DER URTELL WEGEN DER CAPLONEYPFRUENDT BEIM HL. CREUTZ [HEILIGKREUZ TG], UND DER ABCUHRUNG DER KIRCHENGUETTEREN SELBIGER PFFHARREY JN JHRO FUERSTLICH GNADEN VON ST. GALLEN [DIETHELM BLARER VON WARTENSEE] LAND UND THEILS JN THURGEUEW GELEGEN"¹

EA IV 1c, 1217 ll

"Alda die Neiwgläubigen Kilchgenossen solche Caploneypfruent die allein auff Messen durch Ruedolff von Rosenberg gestifftet ware, Zue erhaltung eines Predicanten Erneuert hatten. Desshalben Jhro Fürstlich Gnaden von St. Gallen, deme disere Caploneypfruent Zuostendtig und Zuo Verlichen stuendt, mit ermelten Kirchengenossen Jn ein Rechtshandell gewaxen und gerathen; Uber das sie sich Anerbotten, der vor Jnen disere pfruent gelassen wurde, damit sie den Predicanten erhalten dess worts Gottes geniessen mechtendt, das sie die Neiwgläubigen Jhro Fürstlich Gnaden allen Lehenherren oder deren Anwältler Ehrbarliche und guete Rechnung Umb Innahm Und Ausgab der pfruent Undt Kilchengue-

teren geben Woltendt, Und so einer oder 2 der Mäss begerendt Kontend und wöl-
tend sie ihnen auch nit darwider sein, alles nach Lauth Landtfridens [von
1531], sowoll für die einen als für Anderen Religionsgenossen. Wie mit mehre-
rem der Rechtshandel vollführt und für Jhro ... Gnaden von St. Gallen erhal-
ten ist worden, das der Predicant dem Messpriestern sein Competenz oder An-
theill hat müssen erfolgen Lassen, hingegen aber habend Jhr ... Gnaden die
Neüwgleübigen In die Pfahrkirchen zue Lingenweillen [Lenggenwil], von deren
die Kilchen Inn Heiligen Creütz allein ein filial ware gewessen [gewiesen]."

In der Folge sei der Streit vor den Landvogt im Thurgau, Hans
Fassbind, getragen und von diesem am Donnerstag nach Fronleichnam
[3. Juni] 1540 folgendes Urteil gefällt worden:

Hans Fassbind, Rat von Schwyz, derzeit Landvogt und Landrichter
im Thurgau, gibt bekannt, dass heute vor ihm im Schloss Frauen-
feld [Niklaus] Friedrich von Heidenheim, Herr zu Klingenberg, und
Rudolf Sailer, Bürger von Wil, als Vertreter des Abtes von St.
Gallen, sowie Hans Habersrütener von Gabris und Andreas Welten-
wiler von Kenzenau im Auftrag der [neugl.] Kirchgenossen von Hei-
ligkreuz² erschienen seien und ihm ihren Streit wegen der Kapla-
neipfründe in Heiligkreuz dargelegt hätten.

Den Urteilsspruch selber s. EA IV 1c, 1218, Zeilen 12-21.

Von diesem Urteilsspruch hätten die beiden Parteien auf ihr Be-
gehren hin entsprechende Briefe erhalten.

Besagtes Urteil hätten die [neugl.] Kirchgenossen von Heilig-
kreuz jedoch nicht akzeptiert und deshalb an die zu Baden an der
Jahrrechnung versammelten Tagsatzungsgesandten³ der X im Thurgau
reg. Orte [XIII Orte ausg. BS, SH, AP] appelliert. So seien denn
die obgenannten Vertreter der Kirchgenossen von Heiligkreuz und
der Abtei St. Gallen am 12. Juni vor der Jahrrechnung erschienen,
wo die Tagsatzungsgesandten nach Anhören der beiden Standpunkte
folgendes, neues Urteil erlassen hätten: s. ebenda 1218, Zeilen 22-29.
Die entsprechenden Urteilsbriefe seien vom Landvogt von Baden,
Jost von Meggen, aus Luzern, besiegelt worden.

"Beträffend die Rechtliche Erkhandtnus wegen Abcurung und des Predicanten zum
heiligen Creütz."

1) Heiligkreuz war eine Kollatur der Abtei St. Gallen.

2) Im Urteilsspruch wird Heiligkreuz einmal auch "Amptenwalden" genannt. Tat-
sächlich hiess Heiligkreuz bis ca. 1500 Amtenzell.

3) Namen der Tagsatzungsgesandten: s. EA IV 1c, 1210

Kopie, mit Dorsualnotiz von Beat II. Zurlauben - AH 6, 2-5
Blatt 2^V und 5^F leer

3

1568 September 29.

AUSZUG AUS DEM ABSCHIED DER GEMEINEIDG. TAGSATZUNG ZU BADEN

s. EA IV 2, 402 bb [Klage der V kath. Orte, dass viele in den gemeineidg. Herrschaften vom kath. Glauben abfallen.]

"wegen Verhandener Unrüewiger Zytten, hat man [damals auf Wunsch der Tagsatzungsgesandten der V kath. Orte] aber die erclarungen wegen der Abgefalten underpliben lassen."

Kopie, mit Dorsualnotiz von Beat II. Zurlauben - AH 6, 8

4

1596 August 1.

A

"INVENTARIUM DES GOTZHUSES MURI ZINS, RENTH, GUELLTEN, ZECHENDEN, UNND ALLES JNKOMMENS, OUCH DER WIDER ZINSENN, UNND JERLICHER USSGAB"

Rochholz/Muri 41-53

Wie aus AH 6, f 11^F hervorgeht, handelt es sich beim vorliegenden Inventar um das für [Stadt und Amt] Zug bestimmte Exemplar. Einleitung: s. *Rochholz/Muri 42-43*.

Bodenzinsen und Zehnten, die direkt an die Abtei geliefert werden mussten, sowie die Ausgaben, die direkt von der Abtei getätigt wurden [bei Rochholz "Die Hofhaltung Muri" bezeichnet]: s. *ebenda 43-49*.¹

Einnahmen und Ausgaben des Muriamtshofes in Bremgarten: s. *ebenda 49-52*.

Der Rest des Inventars ist bei Rochholz nur auszugsweise und zum Teil mangelhaft wiedergegeben, weshalb dieser Teil hier in extenso publiziert wird.

"Hernach volgt was das Gotzhus in dem Hoff [Murihof] Zuo Sursee Jerlich an